



**Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für
Ernährungssicherheit
Nr. 09 / 2014**

Gebührentarif Marktordnung Fisch 2014 – MOFT 2014

Präambel

**Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES)
für die Tätigkeiten nach dem Vermarktungsnormengesetz BGBl I Nr. 68/2007
idgF
und des Marktordnungsgesetzes 2007 BGBl. I Nr. 55/2007 idgF
in Verbindung mit der
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft mit Umsetzungsmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen,
nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei-Verordnung)
in Verbindung mit der
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft über die Kontrolle der Verbraucherinformation bei
Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur idgF in Verbindung mit
Verordnung (EG) Nr. 2406/96 über gemeinsame Vermarktungsnormen für
bestimmte Fischereierzeugnisse,
Verordnung (EWG) Nr. 1536/92 über gemeinsame Vermarktungsnormen für
Thunfisch- und Bonitokonserven,
Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 über gemeinsame Vermarktungsnormen für
Sardinenkonserven und
Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 hinsichtlich der Verbraucherinformation bei
Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur
Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur
Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten
und unregulierten Fischerei
Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der
Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur
Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten
und unregulierten Fischerei
in der jeweils geltenden Fassung**

**Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 Z 8 und Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz,
BGBl. I Nr. 63/2002 idgF und § 24 Marktordnungsgesetz 2007 BGBl. I Nr. 55/2007 idgF wird
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und**



Wasserwirtschaft und der Bundesministerin für Finanzen nachstehender Gebührentarif festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit im Rahmen der Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes und des Marktordnungsgesetzes in Verbindung mit den oben angeführten Verordnungen, die nicht aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes und des Marktordnungsgesetzes, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 2011, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 idgF als Amtliche Nachricht verlautbart und am 01. Jänner 2014 in Kraft getreten. Dies sind insbesondere

1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des **Vermarktungsnormengesetzes und des Marktordnungsgesetzes** im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des **Vermarktungsnormengesetzes und des Marktordnungsgesetzes** im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

(3) Wenn Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nicht ohne Weiteres gemäß Gebührenvorschrift entrichtet werden, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschrift einer Verwaltungsgebühr I von € 10,00. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,00 erhöht. Bei ungenützlichem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Ist eine erweiterte Bewertung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/Anmelder in Kenntnis zu setzen.

(5) Tätigkeiten, die aufgrund nationaler oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften vorzunehmen sind und in der Anlage nicht ausdrücklich angeführt sind, werden dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall gemäß den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) verrechnet. Für diese Erledigungen ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.



Bundesaamt für Ernährungssicherheit

(6) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 2 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 3 Der Gebührentarif MOFT 2014 tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten des MOFT 2014 tritt der MOFT 2013, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2012, außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	68,79
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	158,27
01003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	100,85
01008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrungen pro Tag	62,33
01009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrungen pro Tag	46,22
01004	Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50



Gebühren Marktordnung Fisch 2014

Code-Nr.		Kurz-	Grundgebühr €	Gebühr/
		bezeichnung		Einheit in €
1	Gebühren, die bei Einfuhr einer Ware nach oben angeführten Verordnungen zu entrichten sind			
1.1.	Waren nach VO (EG) Nr. 2406/96			
13010	Prüfung der Identität der Sendung (Identitätskontrolle)	IK	27,51	
13011	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen bis 500 kg mit anschließender Entscheidung	B1		34,40
13012	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von 501 bis 2000 kg mit anschließender Entscheidung	B2		67,84
13013	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von 2001 bis 5000 kg mit anschließender Entscheidung	B3		84,80
13014	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von über 5000 kg mit anschließender Entscheidung	B4		101,76
13015	Abermalige Begutachtung nach einer Mängelbehebung Grundgebühr inkl. je angefallenen halben Stunde;	MB		34,40
1.2.	Waren nach VO (EWG) Nr. 1536/92 (Thunfisch- u. Bonitokonserven) und (EWG) Nr. 2136/89 (Sardinenkonserven)			
13016	Gebühr für eine zur Verfügung gestellte Bestätigung (pro Container) über die Begutachtung einer Sendung* nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vor der Vermarktung bzw. im Falle der Kontrolle Prüfung der Identität	FAX		27,51
13017	Gebühr für die Begutachtung einer Sendung mit anschließender Entscheidung	BD		34,40
13018	Abermalige Begutachtung nach einer Mängelbehebung, Grundgebühr inkl. je angefallener halben Stunde	BD1		34,40
1.3.	Untersuchungen			
13019	Öluntersuchungen von Fischkonserven im Falle einer Beanstandung	UF		je nach Aufwand
1.4.	Verordnung (EG) Nr. 1005/08 u. Verordnung (EG) Nr. 1010/09 hinsichtlich der Kontrolle von Fangbescheinigungen bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei			
13020	Kontrolle der 1. Fangbescheinigung mit Begleitdokumenten einer Sendung gem Art 16 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08 ohne APEO-Zertifikat	KFBOZ		34,40



13021	Kontrolle für jede weitere Fangbescheinigung mit Begleitdokumenten innerhalb einer Sendung gem Art 16 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08 ohne APEO-Zertifikat	KWFBOZ		12,00
13022	Stichprobenartige Kontrolle der Fangbescheinigung mit Begleitdokumenten gem Art 16 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08 mit APEO-Zertifikat	KFBMZ		12,00
13023	Kontrolle für jede weitere Fangbescheinigung mit Begleitdokumenten innerhalb einer Sendung gem Art 16 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08 mit APEO-Zertifikat	KWFBMZ		6,00
13024	Erteilung eines APEO-Zertifikates gem Art 18 ff der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009	EAPEO		1228,43
13025	Audit zur Überprüfung der Kriterien des APEO-Zertifikates 2 Jahre nach Erstaussstellung sowie in darauffolgenden zweijährigen Intervallen	EAPEA		614,22
13026	Verbesserungsauftrag IUU	VBAIUU		34,40
13027	Kontrolle der Wiederausfuhrbescheinigung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1005/08	KWB		34,40
13028	Stichprobenartige Überprüfungen vor Ort gem Art 17 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08 für jede angefangene Stunde	ÜART17		68,79

* Das Sendungsgewicht bei Dosenfischen entspricht dem Maximalgewicht eines Containers.

Der Direktor des Bundesamtes

Dr. Heinz Frühauf